

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

(Stand: Januar 2021)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht besondere Bedingungen mit dem Kunden vereinbart wurden. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend.
- b. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die B&S IT-Solutions GmbH (nachfolgend "B&S" genannt) diese schriftlich bestätigt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
- c. Für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gelten die Geschäftsbedingungen der B&S in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die B&S wird bei Dauerschuldverhältnissen den Kunden über Änderungen der Geschäftsbedingungen unverzüglich informieren. Die geänderten Bestimmungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb angemessener Frist zu widersprechen.
- d. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Angebote und Vertragsschluss

- a. Sämtliche Angebote der B&S sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.
- b. Verträge zwischen B&S und dem Kunden kommen durch schriftliche Bestellung des Kunden auf der Grundlage von Angeboten der B&S und eine sich daran anschließende schriftliche Annahmeerklärung oder durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens B&S zustande.
- c. Alle Produktbeschreibungen wie z.B. Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben wurden gewissenhaft vorgenommen. Etwaige Fehler oder Änderungen können trotzdem nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Produktbeschreibungen haftet B&S nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Liefer- und Leistungszeit

- a. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn B&S sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet hat. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand verschickt wurde oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.
- b. Bei einer von B&S nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten ist B&S berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird B&S den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und seine bereits erbrachten Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- c. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen, Streik und Aussperrung, Mangel an Material, behördliche Eingriffe (auch wenn sie bei Lieferanten von B&S eintreten) verlängert sich, wenn B&S an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch diese Umstände gehindert wird, die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich hierüber benachrichtigt.
- d. Bei einer Leistungsverhinderung im Sinne des vorstehenden Absatzes von mehr als einem Monat nach Vertragsschluss ist jede Partei berechtigt, bezüglich der in Verzug befindlichen Lieferung und Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung eines Liefertermins aus anderen als den im vorstehenden Absatz genannten Gründen besteht ein Rücktrittsrecht

nur für den Kunden. Das Rücktrittsrecht des Kunden setzt voraus, dass er B&S schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

- e. An Lieferfristen und Termine ist B&S nur gebunden, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erbringt. Lieferfristen und Termine verlängern sich um die Zeit der Störung, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht erfüllt, es sei denn, dies hat keinen Einfluss auf die Störung.

4. Lieferumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen im Einzelnen ergibt sich aus der schriftlichen Auftrags- oder Vertragsbestätigung.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Erfolg der Tätigkeit von B&S hängt auch davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde B&S bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten unterstützt. Insb. soll ein reibungsloser Ablauf der Vertragsdurchführung gewährleistet sein. Soweit im Einzelfall erforderlich, wird der Kunde

- a. B&S bei der Vertragsdurchführung in zumutbarem Maße unterstützen,
- b. prüfen, ob die Waren und Dienstleistungen von B&S kompatibel zur Hard- oder Software des Kunden sind,
- c. B&S alle Informationen, Vorlagen, Unterlagen oder Daten unentgeltlich übergeben, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden,
- d. B&S ungehinderten Zutritt zu Geräten und Anlagen gewähren,
- e. für die Vertragsdurchführung erforderliche Termine oder Besprechungen mit B&S abstimmen und vorbereiten,
- f. eine aktuelle und angemessene Datensicherung vornehmen und regelmäßig überprüfen, so dass eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Insb. bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Kunde in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen.
- g. angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Soweit nicht anders angegeben, hält B&S sich an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab Datum des Angebots gebunden.
- b. Die Dienstleistungen werden nach Aufwand zu den jeweils geltenden Stundensätzen von B&S abgerechnet, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird.
- c. Nutzungsabhängige Entgelte sind ab Bereitstellung der Leistungen zu entrichten. Das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten wird auf der Grundlage von 30 Tagen je Monat anteilig berechnet.
- d. Soweit Leistungen gegen Rechnung erfolgen, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regeln im Hinblick auf die Folgen des Zahlungsverzugs.
- e. Wiederkehrende laufende Entgelte (Monatsentgelte, Mietzahlungen etc.) sind jeweils bis zum 3. Tag des laufenden Monats zu zahlen. Der Kunde ermächtigt B&S fällige Monatsbeträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen. Im Übrigen sind alle Rechnungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln im Hinblick auf die Folgen des Zahlungsverzugs.

- f. Sämtliche Preise verstehen sich ab Firmensitz von B&S, ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. Versendet B&S auf Wunsch des Kunden Ware, so werden Liefer- und Transportkosten gesondert berechnet.
- g. Sämtliche Angebote und Preisangaben verstehen sich stets zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- h. Einwendungen gegen die Rechnungshöhe sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Schreibens bei B&S. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung.

7. Beauftragung Dritter

B&S darf sich zur Ausführung aller Geschäfte Dritter bedienen, sofern B&S dies für zweckmäßig oder erforderlich erachtet.

8. Haftung

- a. B&S haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die B&S, ihre gesetzlichen Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- b. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet B&S nur, wenn Pflichten verletzt werden, die für die Erfüllung und Erreichung des Vertragszweckes wesentlich sind (Kardinalpflichten). Soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. B&S haftet insb. nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, insb. nicht für entgangenen Gewinn.
- d. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- e. Sofern die vertragliche Haftung von B&S ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- f. Der Kunde trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Bei Verlust von Daten haftet B&S nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
- g. Für von B&S zu vertretende Schäden haftet B&S wie folgt:
 - (1) für Sachschäden bis zu 20.000,00 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 100.000,00 Euro pro Vertrag
 - (2) für Vermögensschäden bis zu 5 % des jeweiligen Auftragswertes. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 100.000,00 Euro pro Vertrag begrenzt.

9. Datenschutz und Geheimhaltung

- a. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und auch über das Vertragsverhältnis hinaus geheim zu halten.
- b. Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, diese Geheimhaltungsbestimmung beachten.
- c. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern die Informationen

- (1) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dem anderen Vertragspartner oder öffentlich bekannt waren,
- (2) nach Bekanntgabe an den anderen Vertragspartner bekannt werden und dies nicht unmittelbar oder mittelbar auf einem Verhalten des anderen Vertragspartners beruht,
- (3) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung zu offenbaren sind,
- (4) dem anderen Vertragspartner von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden,
- (5) Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung (z.B. Unterauftragnehmer) zugänglich gemacht werden müssen und diese Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

10. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Eine Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen von B&S sind nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

11. Abtretung

Dem Kunden ist eine Abtretung der vertraglichen Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung von B&S gestattet.

12. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- a. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vertrag zwischen B&S und dem Kunden mit dem Datum der Auftrags- oder Vertragsbestätigung.
- b. Verträge laufen zunächst für die Dauer der vereinbarten Mindestlaufzeit und hiernach auf unbestimmte Zeit, soweit in der Vertragsbestätigung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- c. Soweit in der Vertragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten als vereinbart.
- d. Verträge können von jeder Partei unter Beachtung der vereinbarten Mindestlaufzeit und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- e. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- f. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz im Ausland, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Rheinbach mit der Maßgabe, dass B&S auch berechtigt ist, am Ort des Kunden zu klagen. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.